

Satzung
über die Entschädigung ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Gemeindefeuerwehr
(Feuerwehrentschädigungssatzung – FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Sonnenbühl am 21.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für den Feuerwehr-TÜV, die Elektroprüfung und die Jahresprüfung für den Atemschutz wird auf Antrag eine Aufwandentschädigung in Höhe von 15,00 Euro je Stunde, maximal jedoch 120,00 Euro je Tag ausbezahlt.
- (2) Aus- und Fortbildungslehrgänge am Standort:
Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen am Standort erhält der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr eine Aufwandentschädigung nach Absatz 3. Die Kosten für ein gemeinsames Essen zum Lehrgangsabschluss werden von der Gemeinde übernommen. Die Kosten für das gemeinsame Essen und für etwaige Lehrmittel werden bei Teilnehmern aus anderen Feuerwehren gegenseitig verrechnet.
- (3) Aus- und Fortbildungslehrgänge auf Kreisebene:
Für die Teilnahme an einem Funklehrgang wird auf Antrag als Aufwandentschädigung für Auslagen eine Pauschale in Höhe 120,00 Euro gewährt. Für die Teilnahme an einem Atemschutz- oder Maschinistenlehrgang wird auf Antrag als Aufwandentschädigung für Auslagen eine Pauschale von 240,00 Euro gewährt.
- (4) Aus- und Fortbildungslehrgänge an der Landesfeuerweherschule:
Für Aus- und Fortbildungslehrgänge an der Landesfeuerweherschule Bruchsal werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 3 Feuerwehrgesetz). Anstelle des entstehenden Verdienstaufschlags kann auf Antrag

auch eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro je Stunde, maximal jedoch 120,00 Euro je Tag ausbezahlt werden.

(5) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach den Absätzen 2, 3 oder 4 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Ausbilder	Grundausbildung	150,00 Euro pro Lehrgang
Ausbilder	Truppmannausbildung	100,00 Euro pro Lehrgang
Ausbilder	Truppführerausbildung	100,00 Euro pro Lehrgang

Die Verpflegungskosten werden von der Gemeinde übernommen. Die Verpflegungskosten und für etwaige Lehrmittel werden bei Teilnehmern aus anderen Feuerwehren gegenseitig verrechnet.

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Gesamtfeuerwehrkommandant Jahr)	180 Euro pro Monat	(2.160 Euro pro
Stv. Gesamtfeuerwehrkommandant	67,50 Euro pro Monat	(810 Euro pro Jahr)
Abteilungskommandant je	67,50 Euro pro Monat	(810 Euro pro Jahr)
Stv. Abteilungskommandant je Jahr)	54 Euro pro Monat	(648,00 Euro pro
Abteilungsgerätewart je	67,50 Euro pro Monat	(810 Euro pro Jahr)
Atemschutzgerätewart	67,50 Euro pro Monat	(810 Euro pro Jahr)
Jugendfeuerwehrwart	54 Euro pro Monat	(648 Euro pro Jahr)
Kleiderkämmerer	20 Euro pro Monat	(240 Euro pro Jahr)

(3) Feuer- und Sicherheitswachen werden analog zu § 1 Absatz 1 abgegolten.

(4) Bekleiden mehrere Personen eines der oben genannten Ämter, wird die Aufwandsentschädigung entsprechend der Anzahl der Personen geteilt.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinanderfolgenden Tagen werden

neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 15,00 Euro pro Stunde gewährt, höchstens jedoch 120,00 Euro pro Tag.

§ 5 Verfahren

- (1) Anträge nach dieser Satzung sind schriftlich über den Kommandanten unter Beilegung der entsprechenden Nachweise an die Gemeinde zu stellen. Als Anträge im Sinne von Satz 1 gelten auch die Eintragungen in den Einsatzberichten oder in den Protokollen.
- (2) Die pauschalen Aufwandentschädigungen nach § 3 sind zum 01.07. eines Jahres zahlungsfällig.
- (3) Ein Anspruch der nicht bis zum 31.12. des darauffolgenden Jahres, in dem der Anspruch begründet ist, geltend gemacht wird, verfällt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2026 in Kraft. Bisherige Beschlüsse und Verfügungen über Entschädigungsregelungen für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr treten gleichzeitig außer Kraft.

Gez.

Michael Schmidt, Bürgermeister